

Synopse

Änderung Verfassung des Kantons Solothurn

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **111.1**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 1: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1 .] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom [Datum] <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:
Art. 99 Versicherungswesen ¹ Kanton und Gemeinden können a) Beiträge an die Prämien für Sozialversicherungen gewähren; b) die Versicherungsleistungen durch Zuschüsse ergänzen; c) Sozialversicherungen selber führen. ² Die Kranken- und Unfallversicherung ist obligatorisch.	

³ Die Versicherung der Gebäude gegen Feuer und Elementarschäden ist obligatorisch und Sache der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Der Kanton kann weitere Sachversicherungen durch Gesetz obligatorisch erklären.	⁴ Die Solothurnische Gebäudeversicherung kann im Gesetz zum Erlass von rechtsetzenden Reglementen ermächtigt werden, sofern die Regelung technischen Charakter hat oder rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen ist. Sie legt im Rahmen des Gesetzes die von ihr zu erhebenden Prämien und Beiträge fest. Artikel 79 Absatz 3 gilt sinngemäss.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Susanne Koch Hauser Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.